

## **Übergangsbestimmungen Schulhotel der hotelleriesuisse „Schulhotel Regina“: Empfehlungen an die Kantone**

### **Ausgangslage**

Im Reglement der Interkantonalen Fachkurse für die Hotelfachassistentinnen (Art. 1 Abs. 1) war der Schulbesuch so geregelt, dass der Unterricht nur in Schulhotels erteilt werden konnte.

Nach der ersten Vernehmlassung für die neuen Ausbildungsreglemente im Monat Juli 2003, haben sich die Kantone klar für die Wahlfreiheit des Schulmodells, Berufsfachschule oder interkantonalen Fachkurs ausgesprochen, also gegen eine Monopolisierung des Schulunterrichtes. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis wurde die Umarbeitung der Ausbildungsreglemente in Verordnungen über die berufliche Grundbildung die Wahlfreiheit der Kantone neu aufgenommen. Daneben wurde eine übergangsrechtliche Bestimmung zur Vermeidung von Härtefällen vorgeschlagen.

In der Vernehmlassung zur Verordnung der beruflichen Grundbildung für den Beruf Hotelfachleute fand die festgehaltenen 6-jährige Übergangsfrist keine Zustimmung einer Mehrheit der Kantone. Zudem wurden seitens des BBT formaljuristische Bedenken vorgebracht. Für die Schlussitzung vom 26. November 2004 hat hotelleriesuisse folgenden Vorschlag unterbreitet:

### **Art. 8** Anteile der Lernorte

1 unverändert 2 unverändert

3 (neu) Für Lernende in Saisonbetrieben stellen die Organisationen der Arbeitswelt ein Angebot an interkantonalen Fachkursen in den Pflichtfächern des berufskundlichen und allgemein bildenden Unterrichts sicher.

4 bisheriger Absatz 3

### **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24** Übergangsbestimmung

1 unverändert

2 unverändert

3 (neu) Während einer Übergangsfrist von 6 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung besuchen alle Lernenden anstelle der Berufsfachschule ihres Lehrortes in jedem Lehrjahr die interkantonalen Fachkurse in den Pflichtfächern des berufskundlichen und allgemein bildenden Unterrichts

Mit der Formulierung, vor allem der Übergangsfrist, konnten sich die Kantone nicht einverstanden erklären. Am 23. Dezember 2004 deshalb wurde eine Zusammenkunft organisiert, an der eine Lösung für die eine akzeptierbare Übergangsfrist erarbeitet werden sollte. An der Sitzung nahmen Vertreter von hotelleriesuisse, der SBBK und des BBT teil. Die drei Verbundpartner für die berufliche Grundbildung haben nachfolgenden Vorschlag diskutiert und für annehmbar befunden:

- Es wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren definiert.
- Diese Übergangsfrist gilt grundsätzlich für alle Kantone
- Ab 2008 entscheiden die Kantone, welche Schulungsvariante sie umsetzen wollen.

### **Begründung**

- *Prüfung alternativer Nutzung und Aufbau der nötigen Infrastruktur*

Die Übergangsfrist von 3 Jahren soll hotelleriesuisse ermöglichen, alternative Nutzungen für das Schulhotel zu prüfen und umzusetzen. Ab Sommer 2008 sollte der Unterricht in Schulhotels nur noch für Lernende der Saisonhotellerie angeboten werden (analog der Grundbildung für Köche und Restaurationsfachleute). Gleichzeitig kann die Frist den Kantonen als Zeitfenster zum Aufbau der nötigen Infrastruktur für die zweckmässige Durchführung der Beschulung und des Qualifikationsverfahrens dienen.

- *Hinweis auf finanzielle Auswirkungen (Investitionsschutz, Risiko, Planbarkeit)*

Seit 1980 wurde die Infrastruktur des eigens für die interkantonalen Fachkurse gekauften Schulhotels Regina den Anforderungen der beruflichen Entwicklung und den Anforderungen der Lehrabschlussprüfung angepasst. Die Investitions- und Unterhaltskosten in zweistelliger Millionenhöhe wurden sowohl vom Berufsverband, von den Kantonen und vom Bund getragen. Die vorgeschlagene Übergangsfrist dient damit dem Investitionsschutz. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Gelder bestehen nämlich Bestimmungen zur Zweckentfremdung, die bis ins Jahr 2010 Gültigkeit besitzen. Könnte das Schulhotel aufgrund sinkender Lehrlingszahlen innerhalb von kurzer Zeit nicht mehr weitergeführt werden, müssten hier Bundesbeiträge rückerstattet werden. Auch zur Verminderung des privaten Gläubigerrisikos, getragen durch die hotelleriesuisse und ihre Stiftung, scheint eine Übergangsfrist und damit die Suche nach alternativen Nutzungsmöglichkeiten einen fairen Kompromiss darzustellen.

- *Solidarität*

Gemäss BBG und BBV Art. 1 wird darauf hingewiesen, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von OdA – Bund – und Kanton darstellt. Die OdA bittet nun die Kantone um ein solidarisches Verhalten und die Gewährung einer 3-jährigen Übergangsfrist.

- *Pädagogische Vorzüge von des IFK Schulmodells*

Das Schulmodell der Blockkurse ist für viele Lernende ein Modell, in welchem die Selbst- und Sozialkompetenzen entwickelt und gefestigt werden können. Die Verknüpfung der Lernorte und der Wissenstransfer von Theorie und Praxis kann optimal umgesetzt werden.

### **Hinweise des SBBK-Vorstands**

Der SBBK-Vorstand hat von der vorgeschlagenen Übergangslösung Kenntnis genommen und ergänzt diese durch folgende Hinweise:

- Aufgrund der neuen Bildungsverordnungen müssen sich auch bisherige Strukturen wandeln und an die neuen Gegebenheiten anpassen. Dieser Prozess soll aber wenn immer möglich ohne Brüche erfolgen. Die Übergangsfrist von 3 Jahren ermöglicht es dem Schulhotel Regina sich auf die neue Situation auszurichten.
- Damit die Ausbildungsgänge weiterhin gewährleistet werden können, dürfen während der definierten Übergangszeit keine Lernenden abgezogen werden. Die Kantone sollten deshalb in dieser Übergangszeit auf den Aufbau und Betrieb neuer Strukturen verzichten, welche Auswirkungen auf die Zahl der Auszubildenden im Schulhotel Regina haben.
- In die Empfehlung richtet sich nicht an Kantone, welche ihre Lernenden schon bisher selber beschult haben. Würde man die Empfehlung auch auf diese Kantone anwenden, müssten bestehende Strukturen abgebaut werden.
- Kantone, die ihre Lernenden bisher ins Schulhotel Regina geschickt hatten, sollen diese Praxis für die definierte Übergangszeit von drei Jahren weiterführen.

### **Empfehlungen**

Der SBBK-Vorstand beschliesst folgende Empfehlungen an die Kantone:

1. Es wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren definiert (2005 – 2007).
2. Diese Übergangsfrist gilt für diejenigen Kantone, die bisher Lernende ins Schulhotel Regina geschickt haben.
3. Ab 2008 entscheiden die Kantone, welche Schulungsvariante sie aufgrund der Bedürfnisse ihrer Betriebe umsetzen wollen.

Bern, 26. Januar 2005  
320.1/11/2004/RG

Im Namen des Vorstands



Robert Galliker, Sekretär

Geht an:

- Kantonale Berufsbildungsämter
- hotelleriesuisse, Schweizer Hotelier-Verein, Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern
- DBK-Sekretariat Luzern